

Gemeinde Salgesch

Reglement über die Benutzung von öffentlichen Strassen und Plätzen

Die Urversammlung der Gemeinde Salgesch:

auf Antrag des Gemeinderates

eingesehen die Bundesgesetzgebung über den
Strassenverkehr,

eingesehen das kantonale Ausführungsgesetz vom
30. September 1987 über die Bundesgesetzgebung betreffend
den Strassenverkehr,

eingesehen das kantonale Gesetz vom 3. September 1965
über die Strassen und öffentlichen Verkehrswege,

eingesehen das kantonale Gesetz vom 13. November 1980
über die Gemeindeordnung,

eingesehen das Baureglement der Gemeinde Salgesch,

eingesehen die homologierten Parkzonen in der Gemeinde
Salgesch

beschliesst:

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck und Ziel

Das vorliegende Reglement bezweckt:

- die Optimierung der Sicherheit der Fussgänger
- die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten
- die Wohnqualität zu erhalten und zu fördern
- ein attraktives Orts- und Siedlungsbild zu erhalten und zu fördern
- die verkehrsbedingten Immissionen zu minimieren
- zur privaten Parkplatzschaffung zu animieren

1.2 Geltungsbereich und Hinweis auf das kantonale Recht

Das vorliegende Reglement gilt für die im Gemeingebrauch stehenden kommunalen Strassen, Wege, Plätze und weiteren Verkehrseinrichtungen sowie für angrenzende Grundstücke auf dem Gemeindegebiet von Salgesch. Für die in diesem Reglement nicht geregelten Fragen gelten sinngemäss die Bestimmungen des eidg. und kantonalen Rechts, insbesondere des kantonalen Strassengesetzes.

1.3 Zuständigkeit

Die Aufsicht über die im Gemeingebrauch stehenden Strassen, Wege und Plätze wird vom Gemeinderat ausgeübt, wenn es nicht anders bestimmt ist. Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglementes.

1.4 Allgemeine Vorschriften für die Strassenbenützung

Es gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts sowie die folgenden Vorschriften:

- Für jede Veränderung am Strassenkörper unter Einschluss von Trottoir und Nebenanlagen, insbesondere für das Verlegen von Leitungen, bedarf es der Bewilligung des Gemeinderates.
- Die Grabarbeiten sind so auszuführen, dass sie den Verkehr möglichst wenig beeinträchtigen. Die Baustellen sind abzugrenzen und in der Nacht mit Licht zu versehen.
- Die Wiederherstellung des Strassenkörpers ist nach der Erstellung der Infrastruktur vorzunehmen.
- Die Benutzung der gemeindeeigenen Flurstrassen ist nur im Rahmen der gesetzlich limitierten und entsprechend signalisierten Gewichtsbeschränkungen erlaubt.
- Der Gemeinderat kann verfügen, dass Baustellen an öffentlichen Strassen und Wegen gegenüber dem Strassenkörper durch eine Trennwand abgesperrt werden.
- Der Gemeinderat kann für die übermässige Beanspruchung von öffentlichen Strassen und Wegen (wie für die Erstellung von Absperrungen, Gerüsten, landwirtschaftliche Umschlagplätze, gesteigerten Gemeindegebrauch usw.) eine Benützungsg Gebühr festlegen.

2. PRIVATE PARKIERUNG

2.1 Abstellplätze auf privatem Grund

Bei Neubauten, grösseren Umbauten, die die Wohn- oder Geschäftsfläche erweitern und bei wesentlichen Zweckänderungen hat der Bauherr auf dem Grundstück oder in dessen Nähe eine für den verursachten Mehrbedarf ausreichende Zahl von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge zu gewährleisten. Dabei hat auf jede Wohnung bis 120 m² Wohnfläche mindestens eine Garage oder ein Abstellplatz und bei jeder Wohnung über 120 m² Wohnfläche 2 Garagen oder Abstellplätze auf privatem Grund zu entfallen. Die betreffenden Parkplatznachweise sind ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde einzutragen. Bei anderen Bauten legt der Gemeinderat die nötigen Abstellplätze fest, in der Regel

- für Hotels 1 Abstellplatz pro 3 Betten
- für Restaurants 1 Abstellplatz für 4 m²
Restaurationsfläche gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Februar 1995 über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken und der entsprechenden Ausführungsverordnung. (Sitzplätze in Gartenterrassen sind ausgeschlossen gemäss Baureglement und SSR-Richtlinien)
- für Geschäftshäuser 1 Abstellplatz pro 50 m²

Die Normen der Vereinigung schweizerischer Strassenfachmänner dienen dem Gemeinderat als Grundlage für die in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle.

2.2 Ausfahrten, Garagenvorplätze

- a) Ausfahrten sind so anzulegen, dass ihre Benützung den Verkehr nicht behindert. Eine Übersicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedungen noch durch andere Anlagen behindert werden (Art. 214 kant. Strassengesetz).

Die Neigung von Ausfahrtsrampen darf nicht vor der Baulinie angesetzt werden und soll in der Regel 15% Gefälle nicht überschreiten. Sind keine Baulinien ausgeschieden worden, so müssen Garagenausfahrten von Gemeinschaftsparkanlagen 3.0 m vom Strassenrand und mindestens 1.0 m vom Gehsteigrand horizontal verlaufen.

- b) Garagen mit Ausfahrten gegen die Strasse müssen einen Vorplatz von mindestens 5.0 m Tiefe gemessen vom Strassen-, resp. Trottoirrand aufweisen.

Für die Benützung öffentlichen Grundes im Bereich von Garagenvorplätzen kann die Gemeinde eine entsprechende Gebühr/Abgabe verlangen.

Wird bei bestehenden Bauten eine Garage ein- oder angebaut, kann der Gemeinderat einen kleineren Abstand bewilligen, sofern die örtlichen Verhältnisse dies zulassen (Art. 212 des kant. Strassengesetzes).

- c) Im übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes.

2.3 Abstellplätze auf Nachbargrundstücken

Gegen Eintragung eines entsprechenden Parkplatz-Servituts im Grundbuch können private Abstellplätze auch auf einer Nachbarparzelle erstellt werden, falls diese selbst für die eigenen Bedürfnisse genügend Parkplätze besitzen und diese nicht weiter als 300 m entfernt sind und sich innerhalb der Bauzone befinden. Zur Verhinderung der nachträglichen Löschung ist diese Dienstbarkeit ebenfalls zu Gunsten der Gemeinde im Grundbuch einzutragen.

2.4. Private Strassen und Wege

Privatstrassen müssen sich dem Verkehrsrichtplan und dem Zonenplan einordnen und sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. *Für Unterhalt, Reinigung und Beleuchtung sind die Eigentümer verantwortlich.*

Liegt für das Gebiet kein Verkehrsrichtplan vor, ist der Gemeinderat befugt, Führung und Breite festzulegen.

Bestehende Privatstrassen können bei öffentlichen Interessen gegen eine angemessene Entschädigung von der Gemeinde übernommen werden.

Die Anwendung des Mehrwertverfahrens bleibt vorbehalten.

2.5. Parkplatzersatzgebühren

Kann die Bauherrschaft die ausreichenden Parkplätze nicht nachweisen, ist der Gemeinde eine Ersatzabgabe zu leisten (Art. 26, Abs. 2, Bst. b BauG VS). Die Höhe der Entschädigung pro fehlender Abstellplatz ist im Anhang "Gebührentarife" festgelegt. Der Ersatzbeitrag wird im Rahmen der Baubewilligung von der Gemeinde in Rechnung gestellt. Diese Ersatzabgabe fällt nach 5 Jahren seit Erteilung der Baubewilligung und Rechnungsstellung in einen zweckgebundenen Fonds, sofern vom Pflichtigen innert der vorgenannten Frist kein Parkplatznachweis erbracht wird. Die Einnahmen sind von der Verwaltung zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Parkplätzen einzusetzen.

Die Erbringung von Ersatzgebühren stellt keinen Anspruch für einen reservierten öffentlichen Parkplatz dar.

3. ÖFFENTLICHE PARKIERUNG

3.1 Grundsatzregelung

Auf sämtlichen Strassen und Trottoirs ist das Abstellen von Fahrzeugen sowohl kurzfristig als auch längerfristig grundsätzlich verboten. Jede Art von wilder Parkierung ist untersagt. Dies betrifft sämtliche Verkehrsfahrzeuge, also auch die landwirtschaftlichen Maschinen.

3.2 Fahrzeuge ohne Kontrollschilder

Fahrzeuge ohne Kontrollschilder werden nach erstmaliger schriftlicher Verwarnung auf Kosten des Eigentümers entfernt. Diese Regelung gilt für das ganze Gemeindegebiet. Das Parkieren von zugelassenen Zweitfahrzeugen mit Wechselschildern ist mit einem Ausweis der Gemeinde gestattet. Der Ausweis kann nur mit einer entsprechenden Bestätigungsbescheinigung von der Gemeinde ausgestellt werden. Dieser Ausweis muss gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges angebracht werden.

Das Abstellen von ausgedienten oder nicht im Verkehr zugelassenen Fahrzeugen ist grundsätzlich auf sämtlichen öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen untersagt.

3.3 Abstellplätze der Gemeinde

Als öffentliche Abstellplätze der Gemeinde gelten sämtliche im Dorf markierten Parkplätze entsprechend ihrer Signalisation. Das Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichen Strassen und Plätzen ist nur dort gestattet, wo dies durch Vorschriften oder Bezeichnungen der Gemeinde erlaubt ist.

3.4 Vermietung von öffentlichen Plätzen

Insofern die Gemeinde über genügend öffentliche Parkplätze verfügt, kann der Gemeinderat einen Teil der Parkplätze vermieten soweit dies dem Interesse der Allgemeinheit dient. Die Gebühren legt der Gemeinderat fest. Die einkassierten Beträge sind zweckgebunden für die Schaffung und den Unterhalt von Verkehrs- und Parkplätzen einzusetzen.

3.5 Kurzzeitparkierung

Der Gemeinderat kann Zonen für eine beschränkte Parkierungsdauer homologieren lassen (blaue Zone, rote Zone, Parkuhren etc.). Parkierungseinschränkungen sind jedoch nur in den publikumsintensiven Geschäftszonen sinnvoll, bei welcher eine Kurzzeitparkierung erwünscht ist.

3.6 Langzeitparkierung

Die Langzeitparkierung ist ausschliesslich auf hierfür markierten Plätzen gestattet (weisse Zone).

4. ÜBERGANGS- UND STRAFBESTIMMUNGEN

4.1 Übertretungen

Übertretungen und Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement werden vom Gemeinderat mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 10'000.-- geahndet.

4.2 Anwendbares Verfahren

Das Verfahren gegen Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

4.3 Ersatzvornahme

- Beseitigt der Fahrzeughalter das Fahrzeug innert der eingeräumten Frist nicht, ordnet der Gemeinderat dessen Beseitigung auf Kosten des Fahrzeughalters an.
- Wird die Wiederherstellung des Strassenkörpers innert der eingeräumten Frist nicht vorgenommen, ordnet der Gemeinderat die Wiederherstellung auf Kosten des Bauherrn an.

5. GEBÜHRENANPASSUNG/INKRAFTSETZUNG

5.1 Gebühren

Die Gebühren sind in einem separaten Gebührentarif geregelt.

5.2 Gebührenanpassung

Der Gemeinderat ist befugt, die Tarife der Kostenteuerung anzupassen. Diese Anpassung verlangt keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Homologationen.

Die vorgegebenen Tarife entsprechen dem Kostenindex von 104.1 Punkten (Landesindex der Konsumentenpreise, Basis 100=1993, Stand April 97).

5.3 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung am Tage der Homologation durch den Staatsrat in Kraft.

6. GENEHMIGUNG

Genehmigt durch den Gemeinderat von Salgesch an seiner Sitzung vom 03.06.97

Genehmigt durch die Urversammlung der Gemeinde Salgesch vom 26.06.1997

Homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 12. November 1997.